

Stammfassung:

GR-Beschluss 20.12.2017

Änderungen

GR-Beschluss 11.12.2018

GR-Beschluss 18.12.2019

GR-Beschluss 18.11.2020

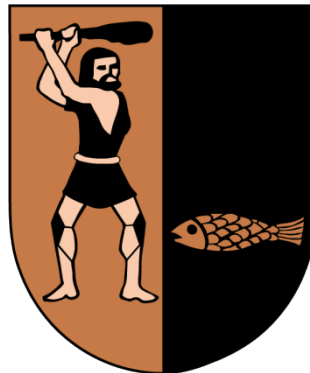
GR-Beschluss 17.11.2021

GR-Beschluss 13.07.2022

GR-Beschluss 14.12.2022

GR-Beschluss 20.12.2023

GR-Beschluss 06.11.2024



Wasserleitungsgebührenverordnung 2017

der Gemeinde Reith bei Seefeld

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühren, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (Scheunen, Silos, Ställe und offene Holz- und Geräteschuppen).
- (3) Die Anschlussgebühr wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Rechtskraft des entsprechenden Baubescheides. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (5) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

- (6) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs in m³, mindestens 50 m³ pro Jahr, vom jeweils 01.10. bis 30.09. und wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
- Die laufende Gebühr wird vierteljährlich als Akontovorauszahlung, berechnet vom letztjährigen Wasserverbrauch, vorgeschrieben.
- (2) Die Zählergebühr für Zähler wird einmal jährlich im Vorhinein nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
- (3) Der Gebührenanspruch für die laufende Gebühr entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, der Gebührenanspruch für die Zählergebühr mit Einbau des Wasserzählers.
- (4) Falls bei Neubauten während der Bauphase noch keine Wasserzähler installiert werden kann, wird bis zum Zeitpunkt des Einbaues eines Wasserzählers Bauwasser in der Höhe von 20 m³ vierteljährlich verrechnet.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Erweiterungsgebühr beträgt 25 % der Anschlussgebühr.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr betrifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück zu dem im § 2 Abs. 4 genannten Zeitpunkt an die Gemeindekanalisation angeschlossen war.
- (2) Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner zu ungeteilter Hand (§ 891 ABGB).

- (3) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner dieser Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Anlage 1

Anschlussgebühr § 2 Abs. 3	
ab 01.01.2024	EUR 2,40 pro m ³
ab 01.01.2025	EUR 2,60 pro m ³

Laufende Gebühr § 3 Abs. 1	
ab 01.10.2024	EUR 1,20 pro m ³
ab 01.10.2025	EUR 1,30 pro m ³

Zählergebühr § 3 Abs. 2	Größe des Zählers	
ab 01.01.2024	3 (5) m ³	€ 12,00
	7 (10) m ³	€ 17,00
	Großraumzähler	€ 34,00
ab 01.01.2025	3 (5) m ³	€ 13,00
	7 (10) m ³	€ 19,00
	Großraumzähler	€ 37,00